

# Wirtschaftsbrief

## Dermatologie

von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Nr. 6 • 18. Jahrgang, September 2020

Vergütung

### Zeit ist Geld – Rechtliches zum Thema Ausfallgebühr

von RAin, FA Medizin R. Dr. Birgit Schröder, Hamburg, [dr-schroeder.com](mailto:dr-schroeder.com)

Immer mehr Praxen berichten darüber, dass Termine gar nicht oder sehr kurzfristig abgesagt werden. Eine Ersatzbelegung ist dann nicht mehr möglich. Dabei scheinen die Patienten, die sich **terminuntreu** verhalten, gar kein Bewusstsein für das dahinterstehende Problem zu haben – den wirtschaftlichen Folgen für die Praxis.

#### Einführung

Theoretisch sollte es selbstverständlich sein – eine Dienstleistung, die der Patient in Anspruch genommen hat, muss er auch bezahlen. Ein Termin, der nicht in Anspruch genommen wird, wird rechtzeitig abgesagt. Im Praxisalltag sieht es leider anders aus. Auch dermatologische Praxen klagen über nachlassende Termintreue. Was tun, um Patienten für das Thema zu sensibilisieren und ggf. auch zu „erziehen“?

Wenn Erinnerungen und Ermahnungen nicht zum Erfolg führen, hilft nur der wirtschaftliche Druck. Immer mehr Praxen gehen dazu über, eine „Ausfallgebühr“ einzuführen. Diese Gebühr wird i. d. R. dann eingefordert, wenn ein Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wird. Dahinter stehen zwei Gedanken – zum einen: Zeit ist Geld. Ein Termin kann i. d. R. nicht kurzfristig neu vergeben werden. Zum anderen soll Patienten mit dieser „Drohung“ mehr Termintreue „anerkennen“ werden. Es soll das Bewusstsein vermittelt werden, dass es überhaupt ein Problem für die Praxis darstellt, dass Patienten sich nicht an ihre Termine halten. Es gibt aber auch Praxen, die ganz bewusst solche Ge-

bühren nicht fordern, weil sie befürchten, (langjährige) Patienten damit zu verschrecken. Diese Befürchtung ist nachvollziehbar, aber in den meisten Fällen nicht begründet. Im Gegenteil: In Kenntnis der möglichen finanziellen Folgen bemühen sich viele Patienten eher darum, Termine auch einzuhalten. Es geht ohnehin in den meisten Praxen nur um eine sehr kleine Gruppe von Patienten. Der Großteil kommt zu vereinbarten Terminen und meldet sich, wenn er verhindert ist. Aber eine kleine Gruppe ist hartnäckig und hält Termine entweder gar nicht ein oder sagt so kurzfristig ab, dass kein Ersatzpatient mehr gefunden werden kann.

Zwischen Patient und Arzt besteht ein **Behandlungsvertrag** im Sinne des § 630a BGB. Dieser bestimmt u. a.: Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, der die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung verpflichtet. Der andere Teil (Patient) ist zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit dies nicht einem Dritten zufällt. Diesen Vertrag kann ein Patient grundsätzlich jederzeit kündigen. Dafür ist keine Schriftform erforderlich – es reicht sog. konkludentes Handeln. Das kann beispielsweise

auch durch Nichterscheinen zum Termin zum Ausdruck gebracht werden.

#### MERKE

Ohne vertragliche Grundlage kann **kein** Ausfallhonorar geltend gemacht werden – unabhängig davon, wie oft Termine verpasst wurden oder wie kurzfristig abgesagt wurde. Ein Ausfallhonorar/eine Ausfallgebühr setzt eine entsprechende **Vereinbarung** voraus. Ohne diese gehen die Praxen leer aus.

#### Voraussetzungen

Im Rahmen eines geschlossenen Arztvertrags befindet sich der Patient in einem Annahmeverzug, wenn er einen fest vereinbarten und für ihn freigehaltenen Termin nicht einhält. Ein finanzieller Anspruch setzt grundsätzlich voraus, dass

- bei einer gut organisierten Bestellpraxis ein fester Behandlungstermin mit dem Patienten vereinbart worden ist, >>

#### Inhalt

##### Kassenabrechnung

- Balneophototherapie bei Neurodermitis ab Oktober
- Kurative neben präventiven Leistungen

##### Privatliquidation

GOÄ-„Hygienepauschale“ verlängert

##### Datenschutz

Kassenrezepte per Post – So funktioniert die datenschutzkonforme Übermittlung an den Patienten

- der Patient darauf hingewiesen wurde, dass bei Nichterscheinen oder Unpünktlichkeit die reservierte Zeit in Rechnung gestellt wird und
- dem Arzt auch tatsächlich ein Schaden entstanden ist, also kein „Ersatzpatient“ behandelt werden konnte.

Unabhängig davon sind Fälle denkbar, in denen die Geltendmachung *unbillig* ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Ursache dafür, dass ein Termin nicht eingehalten werden konnte, ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie war. Von diesen sehr seltenen Ausnahmefällen abgesehen besteht zunächst einmal grundsätzlich ein Anspruch. Zu beachten ist, dass sich diese Vereinbarungen immer an den verbraucherfreundlichen Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) messen lassen müssen.

### Bemessung der Höhe

Die Höhe, die geltend gemacht wird, wird unterschiedlich berechnet: Einige Praxen setzen das entgangene Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen an. Viele Praxen ziehen Pauschalen vor. Diese orientieren sich an den durchschnittlichen Einnahmen während der Dauer des vereinbarten Termins. Wer das Ausfallhonorar auf der Basis des durchschnittlichen Kostenfaktors seiner Praxis berechnen möchte, sollte sich an seinen Steuerberater wenden. Im Streitfall muss die Praxis den entstandenen Schaden konkret beziffern und beweisen. Da ersparte Aufwendungen anzurechnen sind, sollte die Pauschale nicht identisch mit den abzurechnenden Gebühren sein.

### Wichtige Inhalte

Eine Vereinbarung mit dem Patienten sollte folgende Punkte enthalten:

- Dem Patienten sollte deutlich vermittelt werden, dass der Termin nur für ihn freigehalten wird.

- Erforderlich ist eine klare Regelung, bis wann (beispielsweise 24 Stunden vorher) und wie (per Telefon, Fax, E-Mail) eine Absage zu erfolgen hat.
- Die Höhe des Ausfallhonorars sollte klar festgelegt werden.
- Die Vereinbarung ist dem Patienten schriftlich zur Unterzeichnung vorzulegen.
- Die Vereinbarung sollte regelmäßig „erneuert“ werden, um nicht in Vergessenheit zu geraten.
- Ein Exemplar der Vereinbarung ist dem Patienten auszuhändigen

### Durchsetzung der Ansprüche

Wenn der Patient seinen Termin unentschuldigt versäumt hat, ist ihm zeitnah eine Rechnung zu übersenden. Zahlt er diese nicht und zeigt auch eine Mahnung keine Wirkung, ist zu überlegen, ob der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden soll. In einem Zivilverfahren vor Gericht kann es zu einer mündlichen Verhandlung unter Ladung des Praxisinhabers mit Zeugenvernehmung der Mitarbeiter kommen. Wer diesen Weg nicht gehen möchte, sollte sich darüber im Klaren sein, dass Ausfallgebühren nur dann ihre volle Wirkung zeigen können, wenn sie auch durchgesetzt werden. Ansonsten spricht es sich – gerade im ländlichen Bereich – schnell herum, dass es sich nur um einen zahnlosen Tiger handelt.

### Kassenabrechnung

## Balneophototherapie bei Neurodermitis ab Oktober

Ab dem 01.10.2020 kann die Balneophototherapie als synchrone oder asynchrone Photosoletherapie zur Behandlung von mittelschwerer bis schwerer Neurodermitis bei GKV-Versicherten abgerechnet werden. Nachdem der G-BA im März 2020 diese Behandlungsmethode in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen hat (Wirtschaftsbrief Dermatologie Nr. 1/2020), hat jetzt der Bewertungsausschuss den **EBM** entsprechend angepasst. Für die Abrechnung der Balneophototherapie bei Neurodermitis wurde jedoch **keine** neue Leistungsposition in den EBM aufgenommen. Die Abrechnung erfolgt mit der bereits im EBM **vorhandenen Nr. 10350** (398 Punkte bzw. 43,73 Euro). Dermatologen benötigen unverändert zur Durchführung und Abrechnung der Balneophototherapie eine **KV-Genehmigung**.

### Fazit

Ein Ausfallhonorar setzt einen wirksamen Behandlungsvertrag, eine Verantwortlichkeit des Patienten und einen Schaden in Form eines Umsatzausfalls voraus. Die Rechtsprechung ist nicht einheitlich, aber es gibt vermehrt Urteile zugunsten der Praxen. So entschied z. B. das Amtsgericht Bielefeld, dass ein Patient wegen eines erst am gleichen Tag abgesagten Behandlungstermins ein Ausfallhonorar in Höhe von 375,02 Euro zahlen muss, da der Termin spätestens 48 Stunden vorher hätte abgesagt werden müssen (Urteil vom 10.02.2017, Az. 411 C 3/17).

Aber unabhängig davon gilt: Nur eine Vereinbarung über ein Ausfallhonorar schafft Verbindlichkeit. Ohne eine solche besteht keine Möglichkeit, einen finanziellen Anspruch geltend zu machen. Kommt ein Patient, der bis dahin immer zuverlässig war, einmal nicht zum Termin, sollten Sie überlegen, wie Sie damit umgehen. Es ist also Fingerhutgefühl gefragt. Unabhängig davon, ob Sie eine Ausnahmerechtsentscheidung treffen und im Einzelfall auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichten – mit einer Vereinbarung besteht wenigstens die Möglichkeit dazu.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine „Muster-Terminvereinbarung“ steht für Sie bereit. Senden Sie dazu eine E-Mail an [derma@iww.de](mailto:derma@iww.de)

Kassenabrechnung

## Kurative neben präventiven Leistungen

Suchen Patienten die **Hautarztpraxis** zur Durchführung des Hautkrebs-screenings (HKS) nach EBM-Nr. 01745 auf, wird i. d. R. auch eine der Grundpauschalen (Nrn. 10210 bis 10212) unter Angabe einer zusätzlichen Behandlungsdiagnose abgerechnet.

### Kurative Diagnose erforderlich

Die Angabe einer kurativen Behandlungsdiagnose (ICD-10) ist erforderlich, weil die Berechnung der Grundpauschale laut EBM einen kurativen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt voraussetzt. Bei ausschließlich präventiven Leistungen ist keine Grundpauschale berechnungsfähig. Neben der Codierung Z12.8 und Z12.9 für die Früherkennungsuntersuchung muss für die Grundpauschale ein ICD-10-Code für eine Erkrankung (oder Verdacht oder Ausschluss) angegeben werden.

### Auch kurative Leistungen angeben

Bei Prüfungen der Patientendokumentation kam es bei **Dermatologen** zu Überraschungen: Grundpauschalen samt Zuschlägen wurden gestrichen, wenn neben einer präventiven Leistung (mit entsprechenden ICD-10-Codes) ein weiterer ICD-10-Code für eine kurative Erkrankung angegeben wurde. In diesen Fällen war in der Dokumentation nicht ersichtlich, dass auch **kurative Leistungen** zu den ICD-10-Codes erbracht wurden. Unterstellt wird dann, dass die ICD-10-Codes für kurative Erkrankungen **ohne** entsprechende Leistungen angegeben wurden, um die Grundpauschale zusätzlich abrechnen zu können.

#### Praxistipp

Denken Sie daran, bei Patienten, die zum HKS kommen und weitere Diagnosen aufweisen, auch die kurativen Leistungen zu dokumentieren.

## Kassenrezepte per Post – So funktioniert die datenschutzkonforme Übermittlung an den Patienten

von RAin, FAin Medizin R Taisija Taksijan, LL.M. Hamburg, [legal-point.de](http://legal-point.de)

**FRAGE:** „Ist es laut Datenschutzverordnung erlaubt, Kassenrezepte an Patienten per Post zu schicken?“

**ANTWORT:** Ja, das Versenden von Rezepten ist datenschutzrechtlich im Grundsatz erlaubt! Der Postweg als solcher zählt nicht zu den unsicheren Übertragungsmethoden. Als „Absender“ von Rezepten verarbeiten Sie allerdings besonders sensible Gesundheitsdaten und müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um eine angemessene Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Wichtig ist vor allem, dass keine unbefugten Personen Zugang zu dem Rezept und den darin enthaltenen Daten erhalten. Auch wenn der Postweg als sicher gilt, ist der Postfehlversand eines der häufigsten Ursachen gemeldeter Datenpannen in der Arztpraxis. Immer wieder kommt es vor, dass Unterlagen versehentlich an die falsche Adresse ge-

schickt werden. Zur Vermeidung einer meldepflichtigen Datenpanne sollten Sie insbesondere organisatorische – jeweils auf Ihren Praxisalltag und die Größe Ihrer Praxiseinheit – zugeschnittene Sicherungsmaßnahmen treffen. Hierzu gehören etwa:

1. Adressieren Sie die Sendung stets „persönlich/vertraulich“ an den Patienten selbst.
2. Überprüfen Sie insbesondere bei häufigen Patientennamen weitere Identifikationsmerkmale wie z. B. Geburtsdatum und Adresse, um Verwechslungen zu vermeiden.
3. Aktualisieren Sie regelmäßig die hinterlegten Adresseninformationen. Hinterfragen Sie vor dem Versenden aktiv die Aktualität, insbesondere wenn die Patientenkartei vor langer Zeit angelegt wurde.

4. Etablieren Sie gut strukturierte Routinen und das Vier-Augen-Prinzip zur Sicherstellung, dass keine Fehler zwischen der Vorbereitung des Briefes und der Abgabe zur Post passieren.

Sonderregelungen COVID-19

## GOÄ-„Hygienepauschale“ verlängert

Der Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) hat die im Mai 2020 beschlossenen Abrechnungsempfehlungen zur COVID-19-Pandemie ([iww.de/s3677](http://iww.de/s3677)) bis zum **30.09.2020** verlängert. Das betrifft insbesondere die Hygienepauschale (Abrechnung der Nr. 245 GOÄ analog). Für diese Pauschale wurde zudem rückwirkend das Datum für den Beginn auf den **09.04.2020** (zuvor: 04.05.2020) festgesetzt. Es besteht daher die Möglichkeit, nachträglich in allen Rechnungen für Leistungen, die zwischen dem 09.04.2020 und dem 04.05.2020 erbracht wurden, die Pauschale (14,75 Euro) zu korrigieren.

### Hintergrund

Als Reaktion auf die aktuelle COVID-19-Pandemie können persönliche Arzttermine durch Telefonate und Videosprechstunden ersetzt werden, soweit dies medizinisch vertretbar ist. **Befristet bis zum 30.06.2020** war wegen der Versorgungssituation auch das Ausstellen von Rezepten nach telefonischer Anamnese ohne einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) und die postalische Übermittlung der Rezepte unter erleichterten Voraussetzungen möglich. **Weiterhin möglich sind Folgeverordnungen** zum Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen auch ohne direkten APK. Portokosten für den Versand der Rezepte (EBM-Nr. 40122) werden seit dem 01.07.2020 jedoch nicht mehr erstattet.

### Exkurs – Abholung von Rezepten durch Ehepartner

Ehepartner sind datenschutzrechtlich als „Dritte“ anzusehen, wenn sie nicht gesetzliche Betreuer des Patienten sind. Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber dem Ehepartner des Patienten. Bei Abholung von Rezepten durch Ehepartner benötigen Sie daher von Ihrem Patienten stets die **Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht** und das ausdrückliche Einverständnis, dass Sie seine Daten an den Ehepartner weitergeben dürfen (**Einwilligung**). Für die Schweigepflichtentbindung und die datenschutzrechtliche Einwilligung ist **keine Schriftform** erforderlich. Es reicht daher aus, wenn Ihr Patient in der Praxis anruft und um die Übergabe des Rezepts an den Ehepartner ausdrücklich bittet. Denken Sie daran, den Vorgang aus Nachweisgründen zu **dokumentieren!**

### Impressum



#### Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,  
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen  
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99  
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg  
E-Mail: [derma@iww.de](mailto:derma@iww.de)

#### Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);  
Dipl.-Vw. Bernd Kleinmanns (Redakteur, verantwortlich)

#### Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

#### Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.